

TB - M 4304

22. MARZ 1984

K. Ni. ha.



# Bekanntmachung

Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch Kapitalbeteiligungen (Vermögensbeteiligungsgesetz)

1. Mit diesem Gesetz, das am 01.01.1984 in Kraft getreten ist, wird das 3. Vermögensbildungsgesetz durch das 4. Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (4. Vermögensbildungsgesetz - 4. VermBG) ersetzt.

Das 4. Vermögensbildungsgesetz erweitert die bisherigen Anlageformen:

- Sparverträge und Bausparverträge
- Wertpapier-Sparverträge
- Aufwendungen für den Wohnungsbau
- Lebensversicherungsverträge

um zusätzliche weitere Anlagemöglichkeiten, zum Beispiel

- Erwerb von sogenannten Genußscheinen im Rahmen des Wertpapier-Sparvertrages
- Erwerb von Aktien, Kuxen, Wandel- und Gewinn-Schuldverschreibungen, Anteilsscheine an Wertpapiersondervermögen
- Stille Beteiligungen an einem Handelsgeschäft gem. § 335 HGB
- Geschäftsguthaben bei einer Genossenschaft

2. Weiterhin wird durch das 4. VermBG der Begünstigungsrahmen von derzeit DM 624,- um zusätzliche DM 312,- auf DM 936,- ausgedehnt. Der Aufstockungsbetrag steht für alle im Gesetz vorgesehenen Anlagemöglichkeiten (also auch für die bisherigen Anlageformen) zur Verfügung.

Unverändert gilt der Grundsatz der "Wahlfreiheit", d.h., daß der Arbeitnehmer unter den vom Gesetz zur Verfügung gestellten Anlageformen frei wählen kann.

\*\*\*



# Bekanntmachung

- 2 -

3. Der Aufstockungsbetrag wird allerdings nur dann mit der vom Staat gewährten Arbeitnehmer-Sparzulage gefördert, wenn er in den neuen Anlageformen für Beteiligungswerte angelegt wird.

Die Förderungssätze sind unverändert geblieben:

- 23 % (bei Arbeitnehmern mit mehr als 2 Kindern 33 %) für die Anlage in Beteiligungswerten (gewährt bis max. DM 936,--)
- 23 %, 33 % für Anlagen in wohnungswirtschaftlichen Maßnahmen (gewährt bis max. DM 624,--)
- 16 %, 26 % für alle anderen Anlageformen (gewährt bis max. DM 624,--)

Unverändert sind auch die für den Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage maßgebenden Einkommensgrenzen geblieben, die der Arbeitgeber bei der Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage allerdings nicht zu überprüfen hat:

Voraussetzung ist, daß der zu versteuernde Einkommensbetrag DM 24.000,-- p.a. bzw. - im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten - DM 48.000,-- nicht übersteigt. Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind unter 18 Jahren (oder in Ausbildung befindliche) um DM 1.800,-- p.a.

4. Unverändert bleibt die Höhe des tariflichen Anspruchs auf Vermögenswirksame Leistungen.

Das bedeutet, daß Vermögenswirksame Anlagen, die über den tariflichen Anspruch hinausgehen, aus dem eigenen Arbeitsentgelt anzulegen sind.

5. Weitere Auskünfte erteilen für die Hauptverwaltung und Produktbereiche die Abteilung Gehalts- bzw. Lohnabrechnung, für die Niederlassungen die Abteilung 342 (Personalabrechnung).

Frankfurt/M., 13. März 1984  
ZP 2480/vo

Telefonbau und Normalzeit  
Fachbereich Personalwesen

TR-M 2206